

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 23

Ausgegeben Oppeln, den 9. Juni 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 28 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 13 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 215; Zivilvorsitzender der Erbschaftskommission des Stadtkreises Hamborn, S. 215; desgl. des Stadtkreises Eberswalde, S. 215; Einlösung der Zinscheine pp. der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, S. 215; Schreibweise des Amtsbezirks Bluschau, S. 217; Belohnung für Ermittlung von Falschmünzern, S. 217; Achtuhrladenschluss der offenen Verkaufsstellen für den Stadtbezirk Lublinig, S. 217; desgleichen der Fleischer und Würstler für den Stadtkreis Beuthen und Gemeinde- und Gutsbezirk Rosberg, S. 217; Verbot des Viehmarktes in Carlstraße DS., S. 218; landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 218; Kreisinspektion der ev. Schule in Jaschlowitz, S. 219; desgl. der kath. Schulen in Alt Cöfel, Brzesze pp., S. 219; öffentliche Belohnung, S. 219; Umgemeindung von Grundstücken zwischen Gutsbezirken Ober- und Nieder Borin und Gemeinde Eichenau, Kreis Rabin, S. 219; Vermögen und Verwaltungsergebnisse der Schles. Provinzial-Feuersozietät für 1910, S. 220; Viehsteuern, S. 221; Personalnachrichten, S. 221.

### Reichsgesetzblatt.

**487.** Die Nummer 28 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3895 die Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Athen und dem Königlich griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Februar 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster, vom 17. Mai 1911, und unter

Nr. 3896 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 19. Mai 1911.

### Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**488.** Die Nummer 13 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11121 die Verordnung, betreffend Vereinigung der Elbinger städtischen Feuersozietät mit der Westpreussischen Feuersozietät in Danzig, vom 15. Mai 1911.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**489.** Bekanntmachung. Die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Erbschaftskommission des neu-

gebildeten Stadtkreises Hamborn im Regierungsbezirk Düsseldorf sind dem dortigen Bürgermeister übertragen worden.

Der Minister des Innern.

Ia XXIII.

**490.** Bekanntmachung. Die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der für den Stadtkreis Eberswalde im Regierungsbezirk Potsdam gebildeten Erbschaftskommission sind dem dortigen Ersten Bürgermeister übertragen worden.

Der Minister des Innern.

Ia XXIII.

**491.** Bekanntmachung über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königl. See-Handlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt-

und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen.

durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsbahnenverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligste Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Ueberweisung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinschein-

bogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheineleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Dranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, zugleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligste Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zuführung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Befehl und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehr mit der Kontrolle der

Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwillig Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, inwieweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Erlassstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinenbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schapanweisungen, sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern, sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler Der  
In Vertretung. Finanzminister.  
von Stengel. F. v. R. Heinsabben.  
R. M. I. 6350/II. 2989/III. 5820.  
R. Sch. N. I. 2700. — R. I. 922/1911.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**492. Bekanntmachung.** Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der bisher Bluschgau genannte Amtsbezirk im Kreise Ratiborfortan die Bezeichnung „Bluschau“ fährt.

Breslau, den 25. Mai 1911.  
Der Oberpräsident.  
Im Auftrage.  
L idik.

D. P. J. R. 753. Id XI 1885.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**493.** In letzter Zeit sind im Kreise Rybnik wiederholt falsche Dreimarkstücke zur Ausgabe gelangt.

Die Falschstücke tragen das Bildnis Seiner

Majestät des Kaisers, das Münzzeichen A und die Jahreszahl 1909.

Die Randumschrift fehlt.

Es besteht die Vermutung, daß die Falschstücke im Industriebezirk, wahrscheinlich Rattowitz, hergestellt und in den benachbarten Kreisen verbreitet werden.

Indem ich vor der Annahme und Weitergabe der Falschstücke warne, fordere ich zur Nachforschung nach den Falschmünzern auf und sichere eine Belohnung von

— 300 Mark —

demjenigen zu, der sie ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Doppeln, den 31. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 3090. von Schwerin.

**494.** Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f Abs. 1 der Gewerbeordnung für den Stadtbezirk Lublink nach Anordnung der zuständigen Gemeindebehörde im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. Mai 1910, N. Bl. S. 221, angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige mit Ausnahme derjenigen der Barbier, Friseur und Perückenmacher auch während des Sommerhalbjahres, d. i. vom 1. April bis Ende September, an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen. Ausgeschlossen hiervon sind alle Sonnabende und außerdem je 4 Tage vor Ostern und Pfingsten, sofern Ostern in das Sommerhalbjahr fällt.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Zellbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Stroßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 19. Juni 1911 in Kraft.

Doppeln, den 31. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I. G. XV. 1129.

**495.** Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung für den Stadtkreis Beuthen und den Gemeinde- und Gutsbezirk Rossberg nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden im Anschluß an meine Verfügung vom 28. Januar 1910, I. G. XV. 205 N. Bl. 1910 S. 49, angeordnet, daß die offenen

Verkaufsstellen der Fleischer und Wurstmacher auch während der Sommermonate, d. i. vom 1. April bis 30. September j. Zs., an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende und der Bohn- und Borschkafage von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

Ab§ 2 und 3 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1910 (R. Bl. 1910 S. 49) finden entsprechende Anwendung.

Die Anordnung tritt vom 19. Juni 1910 ab in Kraft.

Oppeln, den 1. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV 1152. Regenborn.

496. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Karlsruhe OS. auf den 13. Juni 1911 festgelegte Rindvieh-, Schweine- und Pferdemarkt ganz ausfällt, weil der Auftrieb von Rindvieh und Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche verboten worden ist.

Oppeln, den 31. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Regenborn.

I. s. XV. 1136. II. XII.

497. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 69 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Vomanen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Polnisch Neuborf im Kreise Oppeln, und zwar in den Gehöften des Rittergutsbesizers Gerstenberg, des Arbeitlers Jacob Knopp, der Besitzer Laurentz, Gollab, Franz Gollab, Franz Majur, Martin Przymara, Andreas Jurek und Franz Koslacz, in Gut Krzyschowitz, sowie in den Gehöften der beiden dazu gehörigen Familienhäuser, der Wittw. Achtelt und Dpiol, der Stellensbesizer Pentalla und Koczyl, des Stellmachers Sawlna, des Hiegelearbeitlers Rura in der Gemeinde Krzyschowitz im Kreise Rohnitz, in Gemeinde und Gut Simmenon im Kreise Kreuzburg, in Gumpenau mit Schloßhof und Stubenort im Kreise Reiffe, und in Colonie Nieber Boffschon im Kreise Pleß unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallsperr.

Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse

können Ausnahmen von der Stallsperr soweit dies nach Riffer I. 1, Abs. 2 der Anlage I zu dem Ministerialerlasse vom 15. März d. Zs. — I A. III c. 3557 — überhaupt zulässig erscheint, durch den Landrat gewährt werden.

§ 2. Das Durchreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bezw. Ortschaften ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets hefe rein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerzeugnisse nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

Die Ortschaften

- Polnisch Neuborf und Chroszczinna soweit sie nicht unter Stallsperr stehen, Wreske, Bowaalno, Comprachtshütz und Mügentz im Kreise Oppeln Land;
- Klein und Groß Blumenau, Deutsch Würbitz, Colonie Sophienthal und Vorwerk Heinrichsfelde im Kreise Kreuzburg;
- Colonie Beran, Ober Boffschow, Jedlin und Jajost im Kreise Pleß;
- die Stadt Pleß;
- die in § 9 unter a der landespolizeilichen

Anordnung vom 31. Mai d. Jg. (Amtsblatt Nr. 22) genannten Orte sowie die Dörtschaften Krzischkowitz, soweit es nicht unter Stallsperr steht, Dreilinden und Sczypit im Kreise Rybnik;

einschließlich der zu obigen Dörtschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. d. s. Eisenbahnwagens sofort bei der Erstellung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Uebersichtserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Dörtschaften außerhalb des Beobachtungsbezirkes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Antrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist unterlagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in dem in § 9 bezeichneten Dörtschaften sind anzuweisen, Urprüngzeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr anzufertigen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Oppeln, den 6. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

F. B. Graf von Stosch.

II. XII. 1162.

498. Der Pastor primarius Ortlieb zu Pitschen ist zum Dörtschulinspektor der evangelischen Schule in Jaschfowitz, Kreis Kreuzburg O.S., ernannt worden.

Oppeln, den 30. Mai 1911.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/III/VI Nr. 725.

499. Der Pfarrer Wysztychowski zu Alt-Cosel ist zum Dörtschulinspektor der katholischen Schulen in Alt-Cosel, Brzezek, Cijset und Landsmierz, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 30. Mai 1911.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/III/IV Nr. 738.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

500. Bei den Rettungsarbeiten anlässlich der am 14. November 1910 im Jagdschut des Steinfahlenbergwerkes Consolidirte Georg Grube bei Eichenau O.S. erfolgten Pulverexplosion haben sich durch persönlichen Mut, große Unererschrockenheit und Pflichttreue rühmlichst ausgezeichnet:

der Bergverwalter Rudolf Bradsch,  
der Setzer Paul Pieruniarzcht,  
der Oberhauer Hermann Fabian,  
der Oberhauer Max Bragatschek,  
der Häuer Franz Polso,  
der Häuer Adolf Raffel,  
der Häuer Anton Galsch,  
der Häuer Anton Polso,  
der Zimmerhauer Emil Galsch und  
der Zimmerhauer Josef Kurtof,  
sämtlich in Eichenau, Kreis Ratowitz O.S.

Dies wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 23. Mai 1911.

Königliches Oberbergamt.

Zu Vertretung.

Biemann.

501. **Beschluß.** Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit mit Zustimmung aller Beteiligten beschloffen, 1. von dem Gutsbezirke Ober Borin, Kreis Pleß, folgende Parzellen:

- Kartenblatt 10 Nr. 31, 32, 33 = 13,85, 19 ha groß, der Witwe Sophie Weiskopf, jetzt verheiratete Ruckta gehörig,
- Kartenblatt 10 Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 29, 30, Kartenblatt 11 Nr. 55, 58, 59, zusf. 34,08, 17 ha groß, dem Landwirt Michael Seibel gehörig
- Kartenblatt 10 Nr. 15, 16, 13, 14, 17, 18, 58/19, 59/19, 20, 21, Kartenblatt 11 Nr. 54, 53, 58, zusf. 35,26,05 ha groß, den Landwirt Peter Seibel'schen Erben gehörig,
- Kartenblatt 11 Nr. 60, 62, 63, 64, 65 = 5,44,92 ha groß, dem Land- und Gastwirt Anton Tyrtania gehörig,
- Kartenblatt 11 Nr. 61, 66, 67 = 9,86,66 ha groß, dem Landwirt Johann Appellmann gehörig,
- Kartenblatt 11 Nr. 57 = 76,79 ar groß,

dem Gemeindevorsteher Franz Winkler gehörig.

g) Kartenblatt 10 Nr. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 = 4,44,49 ha groß, dem Häusler Paul Weismann gehörig,

h) Kartenblatt 10 Nr. 56/3 = 1,50,00 ha groß, der Gemeinschaft der Rentengutsteilnehmer gehörig,

i) Wege und Gewässer: Kartenblatt 10 Nr. 38 = 3,99 ar groß, Nr. 39 = 8,02 ar groß, Nr. 40 = 60,13 ar groß, Nr. 45 = 40,15 ar groß, Nr. 61/46 halb = 7,90 ar groß, Nr. 49 = 10,54 ar groß, Nr. 50 halb = 8,55 ar groß, Nr. 52 = 6,50 ar groß, Nr. 54 = 9,09 ar groß, Nr. 55 halb = 91 qm groß, Kartenblatt 11 Nr. 70 = 5,56 ar groß, Nr. 72 = 21,72 ar groß, Nr. 73 halb = 4,18 ar groß, Nr. 74 halb = 9,32 ar groß, Nr. 80 = 8,79 ar groß, derjenige Teil der Parzelle Nr. 47, Kartenblatt 10 und der Parzelle Nr. 82, Kartenblatt 11, soweit sie zwischen den umzugescheidenden Grundstücken oder an diesen liegen,

k) Kartenblatt 10, die Landdotations von 4 ha, soweit sie aus den Parzellen Nr. 2 u. 57/3 herflammt,

II. von dem Gutsbezirke Nieder Borin, Kreis Ples, folgende Parzellen:

a) Kartenblatt 7 Nr. 23, 24, Kartenblatt 10 Nr. 35, 36, zul. 7,45,24 ha groß, dem Fürsten Hans Heinrich XV. von Ples gehörig,

b) Wege und Gewässer: Kartenblatt 7 Nr. 144/14 halb = 5,90 ar groß, Kartenblatt 10 Nr. 51 halb = 6,54 ar groß, Nr. 61/46 halb = 7,90 ar groß, abzutrennen und mit dem Bezirke der Landgemeinde Eichendorf, Kreis Rybnik, zu vereinigen.

Mit der Beschlußfassung ist durch Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Oppeln vom 10. Mai 1909 — Id XI 3524 — der unterzeichnete Kreisaußschuß beauftragt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt sofort mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Rybnik, am 11. Mai 1911.

Der Kreisaußschuß.

gez. Lenz. Neumann. Günther.

Vorlesender Beschuß, welcher rechtskräftig ist, wird hiermit veröffentlicht.

Rybnik, den 31. Mai 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

R. N. 5232.

Lenz.

**502. Bekanntmachung.** Gemäß § 26 des Reglements vom 18. März 1905 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Provinzial-Feuerlozietät für das Rechnungs- (Kalender-) Jahr 1910 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

#### A. Einnahme.

1. Beiträge	4 996 070,23	Mr.
2. Vorausbezahlte Beiträge	189 399,90	"
3. Aus der Rückversicherung	1 165 438,50	"
4. Zinsen	447 011,24	"
5. Erstattungen u. Ersparungen an der Schadenreserve früherer Jahre	1 631,84	"
6. Ueberschuß aus dem Verkauf von Versicherungsschildern	470,00	"
7. Sonstige Einnahmen (Mieten etc.)	33 435,45	"

#### B. Ausgabe.

1. Schadenvergütungen	3 424 379,20	Mr.
2. desgl. für Vorjahre	715,—	"
3. Kosten der Brandschaden- erhebungen	58 050,77	"
4. Kosten der Rückversicherung	1 408 369,20	"
5. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für Feuerlöschwesen	83 440,21	"
6. Verwaltungskosten:		
a) Hauptverwaltung	358 119,03	Mr.
b) Äußere Verwaltung	518 277,13	Mr.
7. Beitragreserve	189 399,90	"
8. Stempelposten für Mobiliar- versicherungs-Anträge	15 035,—	"
9. Verlust an veräußerten und verlosten Wertpapieren	32,81	"
10. Sonstige Ausgaben	1 111,59	"
11. Ueberschuß	776 528,02	"

Sum. der Einnahme 6 833 457,86 Mr.

Sum. der Ausgabe 6 833 457,86 Mr.

## Vermögen der Schlesiſchen Provinzial-Feuerſozietät am 31. Dezember 1910.

**A. Aktiva.**

1. Kassenbestand	127 771,60	Mk.
2. Rückständige Beiträge	34 918,92	"
3. Sonstige rückständige Ein- nahmen (Zinsen)	21684,68	"
4. Wertpapiere, Remiwert 8 157 475 Mk. zum Kurs- werte vom 31. Dezbr. 1910	7 451 845,04	"
5. Hypothekenausleihungen	3 966 575,45	"
6. Ausleihungen zur Förderung des Feuerlöschwesens:		
a) niedrig verzinsliche	121 252,66	Mk.
b) unverzinsliche	37 745,65	"
7. Wert der Grundstücke	1 028 094,28	"
Sa. der Aktiva	12 789 888,28	Mk.

**B. Passiva.**

1. Am Jahreschluss in Rest gebliebene Schadvergiütun- gen	291 070,77	Mk.
2. Sonstige rückständige Aus- gaben	90 000,--	"
3. Vorausbezahlte Beiträge	189 399,90	"
Sa. der Passiva	570 470,67	Mk.

Mithin Vermögen der Sozietät **12 219 417,61** Mk.

Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1910 um 183 412 030 Mk. gewachsen und betrug am 1. Januar 1911

**3 836 126 032** Mk.

Breslau, den 15. Mai 1911.

Direktion der Schlesiſchen Provinzial-Feuerſozietät.  
von Petersdarff,  
Landesrat.

J.-N. O. P. I. S. 257.

### 503. Viehsuchen. Festgestellt.

**Schweinsuche.** Kr. Beuthen: verendetes Schwein des Weichenstellers Franz Mainka in Morgenroth.

Erlaschen.

**Schweinsuche.** Kr. Oppeln: Schweinebe-stand des Gastwirts Stefan Morczintz in Damm-ratsch-Paginne; Kr. Badrze: Gehört des Haus-besitzers August Schymczyl in Ober Paulsdorf.

### 504. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliehen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem pensionierten Eisenbahnlokomotivführer Hermann Schammler zu Reiffe,

das Allgemeine Ehrenzeichen: den pens. Eisen-  
bahnweichenstellern Emanuel Kukoſka zu Wis-  
kupitz, Kr. Badrze, und Josef Regul zu Gleiwitz, dem pens. Eisenbahn-Bureaudienere August Wuttke zu Kattowitz, dem bisherigen Eisen-  
bahnfrankenwäuter Johann Heinz zu Ober-  
glogau, Kr. Neustadt O.S.

**Befördert:** der Forstassessor Freiherr Grote von der Regierung Oppeln nach Gumbinnen (Oberförsterei Stallischen), der Katasterkontrollleur Friedrich in Cosel vom 1. Juli d. Jz. ab nach Kalbe a. S., Reg.-Bez. Magdeburg. (mit der Ver-waltung des Katasteramtes Kalbe a. S. beauf-tragt).

**Überwiesen:** der Regierungsassessor Frei-  
herr von Gablenz in Oppeln (Landratsamt)  
dem Landrat des Kreises Johannisburg (Reg.  
Bez. Allenstein) zur Hilfeleistung.

**Bekätigt:** die Ersatzwahl des Baumeisters  
Karl Korbsch in Tarnowitz als unbesoldeter  
Stadtrat für eine mit dem 11. Januar 1913  
abschließende Amtsdauer; die Wiederwahl des  
Rechtsanwalts und Notars, Justizrats Mierz-  
jewski in Myslowitz zum unbesoldeten Beige-  
ordneten der Stadt Myslowitz auf fernere sechs  
Jahre; die Ersatzwahl des pr. Arztes Dr. Karl  
Gursky in Tarnowitz als unbesoldeter Stadt-  
rat für eine mit dem 11. Januar 1916 ab-  
schließende Amtsdauer.

**Ernannt, berufen, bekätigt, endgültig angeſtellt  
im Volksschuldienste.**

Lehrer: Julius Bassol aus Bieralkowitz,  
Kr. Gleiwitz, in Pyschod, Kr. Neustadt O.S.,

Georg Fabel in Friedersdorf, Kr. Neustadt OS., Johann Post in Nieder Rudultau, Kr. Rybnitz, Georg Praxilla aus Mischline, Kr. Groß Strehlitz, in Mieschowitz, Kr. Beuthen OS., Kurt Hubrich aus Sowlowitz, Kr. Kreuzburg OS., in Neudorf, Kr. Rattowitz, Martin Erntner in Friedersdorf, Kr. Neustadt OS., Valentin Steuer aus Schammerwitz, Kr. Ratibor, in Studzienna, Kr. Oppeln, Josef Verlig aus Bismarckhütte OS. in Eglau, Kr. Leobschütz.

Lehrerin: Angela Spöhr in Radzionkau, Kr. Tarnowitz, Helene Kaschny in Stranowitz, Kr. Ratibor.

### 505. Personalveränderungen

bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Königl. Oberbergamt Breslau.

Die beim Oberbergamts-Kollegium beschäftigten Gerichtsassessoren Klapper und Dr. Wittus sind zu Berginspektoren ernannt worden.

Dem Bergwerksdirektor Dreischer zu Zabrze und dem Bergmeister Bondt zu Tarnowitz ist der Charakter als Bergtrat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse verliehen worden.

Bergassessor Alfred Meyer vom Bergrevier Königshütte ist zum Berginspektor ernannt worden.

### 506. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.  
**Referendare.** Ernannt: die Rechtskandidaten Prause, Polike, Carthager, Warschauer, Semml.

**Mittlere Beamte.** Ernannt: Obersekretär von Retowski bei dem Amtsgericht in Königshütte zum Oberlandesgerichtssekretär in Breslau, Aktuar Demski in Namslau zum Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher daselbst, Bureauhilfsarbeiter Dausel in Falkenberg OS. und Wolf in Münsterberg zu Amtsgerichtsassistenten in Falkenberg OS. bezw. Münsterberg.

**Berufen:** Staatsanwaltschaftssekretär Toppel in Olag als Amtsgerichtssekretär nach Oplau, Amtsgerichtssekretär Hegler in Bawerwitz nach Dittmachau, Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Sabotta in Ujest nach Ratibor, Amtsgerichtsassistent Wüder in Groß Strehlitz nach Brieg.

**Pensioniert:** Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Wuttke in Breslau.

**Unterbeamte. Pensioniert:** Gerichtsdiener Kaufmann in Friedland, Bezirk Breslau, Gefangenenaufseher Pfeiffer in Lauban.

**Berufen:** Gefangenenaufseher Züttner in Lublitz nach Königshütte, Gerichtsdiener Reiprich in Rattowitz an das Amtsgericht in Olag.



# 1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlich-Preussischen Regierung zu Oppeln.

Nr. 23.

Ausgegeben Oppeln, den 9. Juni 1911.

1911.

## Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

### Verhütung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Zu dem ganzen östlichen Teil der Gemeinde Babitz im Kreise Leobischütz mit allen Nebenstraßen bis zum Gehöft des Amtsvorstehers und des Fleischer Grösch ausschließlich, in Steinau im Kreise Neustadt OS. und zwar in den Gehöften der Ackerbürger Edward Sauer, Lorenz Bedl, Julius Grandel, Theodor Grentler, des Gastwirts August Schneider, des Sattlers Heinrich Hamel, des Schmiedemeisters Josef Grande, der Hansbesitzer Johann Paul und Josef Wildner, des Malermeisters Franz Klement, des Arbeiters Richard Baron, des Stellmachers Josef Kotow und der Schuhmacher Karl Linte und Josef Esler, in Boesdorf im Kreise Neisse und in Trawnitz und Koseuthal im Kreise Cosel unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallperre.

Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von der Stallperre soweit dies nach Ziffer 1. 1. Abs. 2 der Anlage 1 zu dem Ministerialerlasse vom 15. März d. J. — I A. III e. 3557 — überhaupt zulässig erscheint, durch den Landrat gewährt werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bezw. Ortsteile ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zweck der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzufassen, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens

zweimal täglich mit dicker, gut bedeckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schächtern, Viehflastirern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkererückstände nur nach vorheriger Abkühlung auf 100° C. oder einviertelständiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Futter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- a) die im § 9 unter 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Mai d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 21) genannten Ortschaften des Kreises Leobischütz;
- b) die Ortschaften Groß Nimsdorf, Grösch, Koske, Rarowitz, Borislawitz, Borstsch, Groß Elguth, Leuschütz, Urbanowitz und das Vorwerk Reuhof im Kreise Cosel; Froebel, Schnoehernitz, Friedersdorf und Iwardana im Kreise Neustadt OS.;
- c) die Ortschaften Steinau, soweit es nicht dem Sperrbezirk angehört, Schmiesch, Schweinsdorf und Koblisdorf im Kreise Neustadt OS.; Elguth-Steinau, Klein Schnellendorf und Wlechnitz im Kreise Falkenberg OS.; Steinsdorf, Griesfau, Jäglich und Prodenhof im Kreise Neisse; sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw. Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofver-

waltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausfußgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Drüschäften **außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Antrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist **untersagt**.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszertifikate für Vieh, das auf Märkte

aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr anzustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erlassen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64, Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung **nicht** berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 8. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

3. B. Graf von Stosch.

4 f. XII. 1190/1191.